



Autonomie in der Verfassten Studierendenschaft

Nach § 53 Abs. 2 HG NRW verwaltet die Studierendenschaft ihre Angelegenheiten selbst; sie ist somit autonom. Autonomie ist jedoch nicht gleichbedeutend mit Souveränität; die Kompetenz-Kompetenz bezüglich der Studierendenschaften in NRW liegt beim Gesetzgeber und damit beim Landesparlament. Das heißt, es hat die Kompetenz, die Kompetenzen der Studierendenschaft zu bestimmen und gegebenenfalls auch einzuschränken - § 53 Abs. 2 HG NRW könnte einfach geändert werden. Dennoch sind die Studierendenschaften autonom.

Gemäß § 54 Abs. 1 HG NRW ist das Studierendenparlament das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Damit fällt ihm automatisch die Kompetenz-Kompetenz innerhalb der Verwaltung der Studierendenschaft zu. Zwar hat der Gesetzgeber dem StuPa die Möglichkeit eingeräumt, sich selbst qua Satzung an das Organ der Urabstimmung binden zu lassen; dies schränkt jedoch die Kompetenz-Kompetenz nur bedingt ein, da die Satzung der Studierendenschaft (SdSt) nach § 53 Abs. 4 HG NRW letztlich vom StuPa mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird. Diese Rechtsvorschrift kann auch durch die SdSt nicht verändert werden, da sie im Verhältnis zu dieser einen höheren Rang genießt. Insofern kann trefflich darüber gestritten werden, inwieweit das StuPa sogar § 20 SdSt bzw. das Ergebnis einer Urabstimmung im Bezug auf eine Änderung der SdSt unter Berufung auf § 53 Abs. 4 HG NRW durch eigenmächtige Neufassung der Satzung umgehen könnte – sicher eine sehr theoretische Fragestellung.

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 SdSt können alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, die sich nicht auf personelle Entscheidungen beziehen, Gegenstand einer Urabstimmung sein. Das gilt auch für die Änderung der Fachschaftsrahmenordnung (FsRahmenO). Insofern ist die teilweise geforderte Zustimmungspflichtigkeit der aFsK zu Änderungen der FsRahmenO nicht einsichtig und darüber hinaus auch nicht durch das HG NRW gedeckt. Während die Einführung der Urabstimmung und die damit einhergehende Kompetenzbescheidung des StuPa als Organ direkter Demokratie sicher sinnvoll ist und daher durch § 53 Abs. 5 HG NRW ausdrücklich zugelassen wird, gilt dies für die aFsK nicht.

In § 7 Abs. 4 Ziffer 6 SdSt heißt es: „*In die Zuständigkeit des Studierendenparlaments fallen die Angelegenheiten der Studierendenschaft, die alle Fachbereiche betreffen, insbesondere die Erarbeitung neuer und Pflege bestehender Ordnungen*“. Um der aFsK für Änderungen der FsRahmenO das geforderte Vetorecht einzuräumen, müsste somit die SdSt geändert werden. Diese Änderung könnte durch das StuPa jedoch durch Beschluss jederzeit rückgängig gemacht werden. Wollte man auch dies Verhindern, müsste der aFsK auch bezüglich der SdSt bzw. zumindest für die entsprechende Regelung innerhalb der Satzung ein Vetorecht eingeräumt werden, wodurch die durch das Hochschulgesetz definierten Kompetenzen des StuPa derart beschnitten würden, dass dies durch das HG NRW nicht mehr gedeckt wäre. Das Rektorat müsste einer derartigen Satzung der Studierendenschaft die Genehmigung aus Rechtsbedenken verweigern. In Siegen übrigens nicht unbekannt: So verweigerte das Rektorat die Genehmigung der „Vorgänger-Satzung“ zu Recht, weil darin die Urabstimmung als höchstes beschlussfassendes Organ vorgesehen war.

Die Fachschaften der Universität Siegen sind autonom aber nicht souverän. Die Kompetenz-Kompetenz innerhalb der Verwaltung der Studierendenschaft liegt beim Studierendenparlament und (mit Einschränkungen) bei der Urabstimmung. Insbesondere haben die Fachschaften keine Finanzautonomie, wie sie im Gegensatz dazu der Studierendenschaft, vertreten durch ihr höchstes Gremium – das StuPa, gemäß § 57 Abs. 1 S. 1 HG NRW (mit Einschränkungen) garantiert wird. Nach § 56 Abs. 1 S. 2 HG NRW wird der Rahmen für die Fachschaften, insbesondere auch der finanzielle Rahmen, durch die Satzung der Studierendenschaft geregelt, die bekanntlich in den Kompetenzbereich von StuPa und Urabstimmung fällt. Ein Teil der Regelungen ist im Falle der Universität Siegen in die FsRahmenO als spezieller Teil der Studierendenschaftssatzung ausgelagert worden.

Die Fachschaften an der Universität Siegen genießen durch die Rahmenregelungen Autonomie und das soll auch so bleiben! Ebenso genießt die Studierendenschaft der Universität Siegen durch die Regelungen des Hochschulgesetzes Autonomie – inklusive einer beschränkten Finanzautonomie. Souveränität genießen weder die Studierendenschaft noch die Fachschaften, da die Autonomie theoretisch in beiden Fällen widerrufen werden kann.

Autonomie für Fachschaften bedeutet immer Autonomie im Sinne einer Selbstverwaltung – nicht mehr, aber eben auch nicht weniger.